

## **Friedhofsordnung**

**vom 16.09.2002, in Kraft seit 01.01.2003**

**geändert durch Satzung vom 22.01.2007, in Kraft seit 01.02.2007**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 30 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21.07.1970 (Ges. Bl. S. 395) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000 S. 582 ber. S. 698) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 16.09.2002 mit Änderung vom 22.01.2007 folgende Satzung erlassen:

### **I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe in Wangen im Allgäu (St. Wolfgang), in Leupolz, in Primisweiler und Haslach (neue Teile) und in Deuchelried sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Wangen im Allgäu. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Bestattung anderer Verstorbener zugelassen werden.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Der Bestattungsort kann unter den Wangener Friedhöfen grundsätzlich frei gewählt werden, sofern die entsprechenden Grabstätten vorhanden sind.

### **II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 2**

##### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der Öffnungszeiten betreten werden. Öffnungszeiten sind:  
im Sommerhalbjahr (1. April - 30. September) von 6.00 - 21.00 Uhr,  
im Winterhalbjahr (1. Oktober - 31. März) von 8.00 - 18.00 Uhr.

- (2) Das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofteile kann aus besonderem Anlaß untersagt werden.

### **§ 3**

#### **Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen, Rollstühlen und Handwagen,
  - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
  - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde an der Leine,
  - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofes zu vereinbaren sind.

- (3) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof grundsätzlich nur in Begleitung Jugendlicher oder Erwachsener betreten.
- (4) Totengedenkfeiern und andere Veranstaltungen auf dem Friedhof sind genehmigungsbedürftig. Die Genehmigung ist mindestens eine Woche vorher zu beantragen. Über den Antrag ist binnen 2 Arbeitstagen zu entscheiden.

### **§ 4**

#### **Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen**

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen bedürfen einer gesonderten Erlaubnis durch das Friedhofsamt. Die Erlaubnis kann eingeschränkt, versagt oder entzogen werden, wenn gegen die Friedhofsordnung verstoßen wird.
- (2) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende und ihre Beauftragten haben die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

- (3) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofwege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

### **III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 5**

##### **Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung sind im Benehmen mit der Stadt festzusetzen. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen werden keine Bestattungen vorgenommen; in begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

#### **§ 6**

##### **Särge und Urnen**

- (1) Särge für Kindergräber (§ 11 Abs. 1 Buchst. a) dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung einzuholen.
- (2) Es dürfen nur Särge aus leicht verweslichem Holz verwendet werden. Särge und Sargausstattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.
- (3) Abs. 2 gilt sinngemäß auch für Urnen.
- (4) Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ist ein Nachweis über die Einhaltung der Forderungen nach Abs. 2 und 3 zu führen.

#### **§ 7**

##### **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gemeinde läßt die Gräber ausheben und zufüllen. Sie kann auch Dritte damit beauftragen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei doppelt belegbaren Wahlgräbern muss die Grabsohle 2,00 m tief liegen.
- (3) Während der Grabarbeiten sind Beeinträchtigungen an Nachbargräbern zu dulden. Schäden sind durch den Verursacher unverzüglich zu beheben.

## **§ 8**

### **Ruhezeit**

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt grundsätzlich 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre. Die Ruhezeit auf dem Friedhof Deuchelried beträgt 25 Jahre.

## **§ 9**

### **Umbettungen**

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Für Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder eines Urnenreihengrabes in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb desselben Friedhofes nicht zulässig.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) In Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 25 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen auf Kosten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab (jeweils Anonymengrab) umgebettet werden. Im übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen auf ihre Kosten vorzunehmen.
- (4) Soweit Umbettungen nicht im dringenden öffentlichen Interesse erfolgen, werden sie von der Stadt grundsätzlich nicht durchgeführt. Sie sind vom Antragsteller durch ein von der Stadt zugelassenes Unternehmen durchführen zu lassen. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **IV. GRABSTÄTTEN**

### **§ 10**

#### **Allgemeines**

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) auf dem Friedhof St. Wolfgang in Wangen im Allgäu:  
Reihengräber, Urnenreihengräber, Wahlgräber, Urnenwahlgräber als Erdgräber und Urnenwahlgräber in den Urnenwänden, Rasengräber, Anonymengräber

- b) auf dem Friedhof in Leupolz:  
Reihengräber und Wahlgräber, Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber als Erdgräber
  - c) auf dem Friedhof in Primisweiler:  
Reihengräber und Wahlgräber, Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber als Erdgräber
  - d) auf dem Friedhof in Haslach:  
Reihengräber und Wahlgräber, Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber als Erdgräber
  - e) auf dem Friedhof in Deuchelried:  
Reihengräber und Wahlgräber, Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber als Erdgräber
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage, sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
  - (3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen, ausgenommen im Grabfeld mit freien Gestaltungsvorschriften (§ 19).
  - (4) Grabstätten von Personen der Zeitgeschichte oder Grabmale von künstlerischem oder geschichtlichem Wert dürfen nur mit Genehmigung der Stadt verändert oder entfernt werden. Erteilt die Stadt die erforderliche Genehmigung nicht, so besteht ein Übernahmeanspruch mit Entschädigung.
  - (5) Im Falle des Abs. 4 wird der Grabnutzungsberechtigte rechtzeitig vor Ablauf der Ruhezeit informiert.

## **§ 11**

### **Reihengräber**

- (1) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- (2) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt.
- (3) Ein Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Dies gilt auch für Urnenreihengräber.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

## **§ 12**

### **Wahlgräber**

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) bzw. 25 Jahre (Deuchelried) eingeräumt. Nutzungsrechte können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden.

Wangener Bürger können ab dem 65. Lebensjahr vorsorglich Nutzungsrechte an einem Wahlgrab erwerben, sofern die Grabreserven für die nächsten 10 Jahre ausreichen.

Der erneute Erwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.

- (2) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In dem im beiliegenden Plan senkrecht schraffierten Bereich (Feld 36) sind keine Tiefgräber zulässig, ebenso auf dem Friedhof Deuchelried. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Unabhängig von künftig weiteren Bestattungen hat die Erstbestattung immer vertieft zu erfolgen. Verzichtet der Nutzungsberechtigte schriftlich auf eine Weiterbelegung der Grabstätte, kann eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) In einem Wahlgrab können je Grabstelle bis zu 6 Urnen zusätzlich zu den Erdbestattungen beigesetzt werden.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist.
- (5) Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über:
  - a) auf den Ehegatten
  - b) auf die Kinder
  - c) auf die Stiefkinder
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
  - e) auf die Eltern
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister
  - g) auf die Stiefgeschwister
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben, natürliche vor juristischen Personen
  - i) Personen, die sich mit dem Verstorbenen zu dessen Lebzeiten in häuslicher Lebensgemeinschaft befanden

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (6) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der nächste in der Reihenfolge wäre.
- (8) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht nur dann verzichten, wenn die Übernahme des Nutzungsrechts durch eine Person aus Abs. 5 Buchst. a – i erklärt wird.

- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 5 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
- (10) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren für eine darüber hinaus gehende Nutzungszeit erfolgt nicht.
- (11) Angehörige oder sonstige Nutzungsberechtigte werden auf den Ablauf der Nutzungszeit schriftlich hingewiesen.
- (12) Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für die Urnenwahlgräber.

### **§ 13**

#### **Urnengräber**

- (1) Als Urnengräber werden Urnenreihengräber, Urnenwahlgräber und die Urnenwand bereitgestellt.
- (2) Für die Urnenreihengräber gelten die Bestimmungen für Reihengräber § 11, für die Urnenwahlgräber die Bestimmungen für Wahlgräber § 12 sinngemäß.
- (3) In einem Urnenwahlgrab können je Grabstelle bis zu 4 Urnen, bei Tieferlegung bis zu 8 Urnen bestattet werden.
- (4) In den Urnenwänden wird die Urne in den Urnengruften beigesetzt. Dies kann sowohl in der Form eines Reihengrabes als auch in der Form eines Wahlgrabes erfolgen. Die Urnengruften sind nur für das Friedhofpersonal zugänglich.
- (5) Bei der Urnenwand wird für die Verstorbene eine Namenstafel bereitgehalten. Die Tafel wird von der Stadt auf Kosten der Verfügungsberechtigten (§ 12) angebracht.

### **§ 14**

#### **Rasengräber**

Rasengräber sind Reihengräber ohne Grabschmuck. Name, Vorname, Geburtsjahr und Sterbejahr können auf den Namenstafeln auf Kosten der Verfügungsberechtigten eingraviert werden. Einzelgrabmale sind nicht zulässig. Erinnerungsplaketten können an der von der Stadt bereitgestellten Skulptur angebracht werden.

### **§ 15**

#### **Anonymengräber**

- (1) Die Stadt stellt Anonymengräber für die Fälle bereit, in denen kein Verfügungsberechtigter nach § 12 innerhalb der Bestattungsfrist zu ermitteln ist oder wenn der Verstorbene durch eine entsprechende Erklärung dies angeordnet hat.
- (2) Anonymengräber sind Reihengräber ohne Grabschmuck und Grabmal. Sie werden als Rasenfläche angelegt.

## **V. GRABMALE UND SONSTIGE GRAB AUSSTATTUNGEN**

### **§ 16**

#### **Auswahlmöglichkeit**

- (1) Für Grabmale und sonstige Grabausstattungen auf den Friedhöfen gelten grundsätzlich die allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Im Friedhof St. Wolfgang in Wangen im Allgäu sind zur Auswahl Grabfelder eingerichtet, für die darüber hinaus die besonderen Gestaltungsvorschriften einzuhalten sind. Diese Grabfelder sind in dem in der Anlage beigefügten Lageplan schräg schraffiert gekennzeichnet (Felder 31, 32, 34 Abt. 1, 35).
- (3) Weiter ist ein Grabfeld eingerichtet, für das freie Gestaltungsvorschriften gelten. Dieses Grabfeld ist in dem in der Anlage beigefügten Lageplan mit kleinen Kreisen gekennzeichnet (Feld 44).

### **§ 17**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sowie Grabschmuck müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
  - a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
  - b) mit in Zement aufgesetzten figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
  - c) mit Farbanstrich auf Stein; dies gilt auch für Inschriften, ausgenommen sind farbliche Absetzungen im Schriftzug,
  - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoff in jeder Form,
  - e) mit Lichtbildern, ausgenommen Emaillemedaillons bis max. 10cm<sup>2</sup>.

Dies gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen und Grabschmuck.



- (3) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind im Friedhof St. Wolfgang in Wangen im Allgäu nicht zulässig. Im alten Teil dieses Friedhofes (siehe beil. Lageplan) sind jedoch Einfassungen aus Pflanzen mit niedrigem Wuchs möglich.
- (4) Im Friedhof Deuchelried sind Grabeinfassungen in Form von Bepflanzung, stehenden oder liegenden Platten aus Naturstein oder Beton (Rabattplatten) zulässig.
- (5) Im Friedhof Primisweiler, Haslach und Leupolz werden Grabeinfassungen von der Gemeinde beschafft und verlegt.
- (6) Firmenangaben sind nur in kleinen Namensschildern (2 x 5 cm) seitlich oder auf der Rückseite des Grabmals zulässig.

## **§ 18**

### **Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Über die Vorschriften des § 17 hinaus müssen in diesen Grabfeldern die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sowie der Grabschmuck in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Dies gilt auch für die Rückseite der Grabmale. Für die Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  - a) Politur und Feinschliff sind nicht zulässig,
  - b) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche,
  - b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche.
- (4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) auf Reihen-Urnengrabstätten bis zu 0,30 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche,
  - b) auf Wahl-Urnengrabstätten bis zu 0,50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche.
- (5) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt ( max. 10 ° ) auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (6) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 – 5 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

## **§ 19**

### **Grabfelder mit freien Gestaltungsvorschriften**

- (1) Für die Gestaltung der Grabstätte gilt in besonderem Maße § 24.
- (2) Zulässig sind darüber hinaus Grabkapellen bis 3 m Höhe und 4 m<sup>2</sup> Grundfläche, figürliche Darstellungen bis 3 m Gesamthöhe.
- (3) Sämtliche Grabausstattungen sind so zu errichten, dass sofern zulässig, eine weitere Bestattung nicht erschwert wird.
- (4) Baurechtliche Vorschriften insbesondere die Standsicherheit von Grabmalen bleiben unberührt (s. auch § 21).

## **§ 20**

### **Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale wie Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig. Die Vorschriften des § 16 sind zu beachten.
- (2) Dem Antrag sind die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole, sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

## **§ 21**

### **Standsicherheit**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 15 cm stark sein. Sie müssen aus einem Stück hergestellt sein.

## **§ 22**

### **Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und bei Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

## **§ 23**

### **Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so kann sie die Stadt gegen Ersatz der Kosten entfernen. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

## **VI. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN**

## **§ 24**

### **Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Es ist nicht gestattet, Grabmale zum Schutz gegen Witterungseinflüsse (vor allem im Winter) mit Plastikfolien, Papier usw. abzudecken bzw. einzubinden.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen § 25 gilt entsprechend.
- (6) Blumenschmuck in den Urnenwänden sind nur im Zusammenhang mit der Beisetzung und bis zu 6 Monaten danach zulässig.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.
- (8) Die gärtnerische Gestaltung von Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften muß den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden.

## **§ 25**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

## **VII. BENUTZUNG DER LEICHENHALLEN**

## **§ 26**

### **Benutzungszwang**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Im Rahmen des Bestattungsgesetzes besteht Benutzungszwang. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Die vorhandenen Kühltruhen/Kühlvitrinen sind zu benutzen.
- (3) Sofern gesundheitliche oder sonstige Bedenken nicht entgegen stehen, können die in einer Leichenhalle aufgebahrten Toten von den Angehörigen aufgesucht werden.

## **VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 27**

#### **Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Bei Grabstätten auf dem Friedhof in Deuchelried, über welche die Kirchengemeinde Deuchelried bis zum 31.12.1986 bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften der Kirchengemeinde Deuchelried. Dies gilt jedoch nur bis zum Ablauf der bisher bestehenden Nutzungsrechte.

### **§ 28**

#### **Obhuts- und Überwachungspflicht**

Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

### **§ 29**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
- b) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ausübt und gegen die Vorschriften des § 4 verstößt;
- c) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt,
- d) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Abs. 1).

### **§ 30**

**Gebühren**

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

**§ 31**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 22.01.2007 tritt am 01.02.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Beschlussdatum	Datum der amtlichen Bekanntmachung	
		Ausgabe Nr.	Datum
<b>Satzung</b>	16.09.2002	297	23.12.2002
<b>Änderung</b>	22.01.2007	25	31.01.2007